

Gebührensatzung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Satzung	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Gebührensatzung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz	04.06.2013	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 7/2013 vom 03.07.2013	01.08.2013
1. Änderung der Gebührensatzung	28.11.2013	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Sonderausgabe vom 18.12.2013	19.12.2013

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines.....	2
§ 2	Kostenbeiträge.....	2
§ 3	Betreuungszeiten.....	2
§ 4	Verpflegungsentgelt.....	2
§ 5	Fälligkeit und Zahlung der Kostenbeiträge und Entgelte.....	3
§ 6	Schuldner der Kostenbeiträge.....	3
§ 7	Anspruch auf Ermäßigung.....	3
§ 8	Inkrafttreten.....	3
Anlage 1	Höhe der Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz.....	3

Gebührensatzung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl LSA Seite 383) geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA Seite 814), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) und dem § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiföG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2013 (GVBl LSA Seite 38), hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 04.06.2013 folgende Gebührensatzung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz erhebt Gebühren für die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz nach Maßgabe des § 13 KiföG und dieser Gebührensatzung, in der Folge Kostenbeiträge genannt. Hierzu erlässt die Stadt Gebührenbescheide. Für Verpflegungsleistungen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 2 Kostenbeiträge

- (1) Der Kostenbeitrag ist an die Stadt Oranienbaum-Wörlitz als Träger der Einrichtungen zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) In den Ausnahmefällen, in denen eine sofortige Aufnahme in der Kindertageseinrichtung im laufenden Monat erfolgt (§ 5 Abs. 1 S. 3 der Kinderbetreuungssatzung), beträgt der Kostenbeitrag 1/30 je Kalendertag des angefangenen Monats.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz ermöglicht die Nutzung der Plätze in den entsprechend § 4 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz angebotenen Betreuungszeiten.
- (2) Für die Hortbetreuung in den Ferienzeiten wird für Kinder, die sonst nicht den Hort nutzen und für Kinder die sonst keinen Ganztagshort besuchen, ein besonderer Beitrag erhoben (Anlage 1 Pkt. 3).
- (3) Die vereinbarte Betreuungszeit darf nicht überschritten werden.
- (4) Bei Aufnahme von Gastkindern ist der Kostenbeitrag nach Anlage 1 Nr. 4 zu zahlen.

§ 4 Verpflegungsentgelt

- (1) Den Kindern wird gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgeltes täglich eine Mittagsmahlzeit in der Einrichtung angeboten.
- (2) An die Entscheidung über die Versorgungsform sind die Elternkuratorien beratend zu beteiligen.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Kostenbeiträge und Entgelte

- (1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.
- (2) Die Heranziehung zu den Kostenbeiträgen erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Oranienbaum-Wörlitz.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. oder 15. des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird (einschließlich Eingewöhnungszeit).
- (4) Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der Bestimmungen des § 6 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz abgemeldet wird.
Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats des Ausschlussstermins.
- (5) Die Erhebung des zusätzlichen Ferienbeitrages für die Hortbetreuung sowie der Gastbeitrag für Gastkinder erfolgt aufgrund der verbindlichen Anmeldung zur Betreuung.
Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung bzw. im Hort erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten. Beginnt die Betreuung aufgrund ärztlich bestätigter Erkrankung verspätet oder endet dadurch früher, wird der Beitrag für diese Tage gekürzt werden.
- (6) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. wegen Betriebsferien, übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetzes) berechtigt nicht zur Kürzung des Kostenbeitrages.
- (7) Der Kostenbeitrag und Entgelte ist bis zum 25. des laufenden Monats zu zahlen.
- (8) Rückständige Beitragsforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben

§ 6 Schuldner der Kostenbeiträge

Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Im Falle des Getrenntlebens der Eltern haftet das Elternteil, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat.

§ 7 Anspruch auf Ermäßigung

Ein Antrag auf Ermäßigung der Kostenbeiträge kann vom Erziehungsberechtigten beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Wittenberg) gestellt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz vom 12.10.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 11/2011 vom 02.11.2011 außer Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 19.06.2013 / 03.12.2013¹

Zimmermann
Bürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt

¹ Datum der Ausfertigung der 1. Änderung der Gebührensatzung

Anlage 1 Höhe der Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Betreuungszeit		pro Kind monatlich	
1. Für Kinder bis zum Schuleintritt			
1.1	Bis 5 Std. täglich oder 25 Wochenstunden	140,00 €	
1.2	Bis 6 Std. täglich oder 30 Wochenstunden	150,00 €	
1.3	Bis 7 Std. täglich oder 35 Wochenstunden	160,00 €	
1.4	Bis 8 Std. täglich oder 40 Wochenstunden	170,00 €	
1.5	Bis 9 Std. täglich oder 45 Wochenstunden	180,00 €	
1.6	Bis 10 Std. täglich oder 50 Wochenstunden	190,00 €	
1.7	Bei einem Bedarf von mehr als 10 Stunden täglich kann im Ausnahmefall die Betreuungszeit auf 11 Stunden erhöht werden. Dieser Betreuungsmehraufwand erhöht den monatlichen Kostenbeitrag nach Punkt 1.6 um 20,00 Euro. ²		
2. Für einen Hortplatz während der Schulzeit			
2.1	Frühhort (bis 1,5 Std. täglich)	20,00 €	
2.2	Nachmittagshort (bis 4,5 Std. täglich)	60,00 €	
2.3	Ganztagshort (bis 6 Std. täglich)	80,00 €	
3. Gebühren für die Ferienbetreuung/Hort (§ 5 Abs. 5 der Kinderbetreuungssatzung)			
3.1	Tagessatz	8,00 € pro Tag	Für Kinder, die sonst keinen Hort besuchen
3.2	Tagessatz	2,00 € pro Tag	Für Kinder, die sonst den Hort besuchen (mit sonst 1,5 bzw. 4,5 Stunden Betreuung)
4. Gebühren für Gastkinder (§ 5 Abs. 5 der Kinderbetreuungssatzung)			
4.1	Krippe/Kiga	15,00 € pro Tag	
4.2	Hort	10,00 € pro Tag	
5. Gebühren für die verspätete Abholung (§ 3 Abs. 2 der Kinderbetreuungssatzung)			
5.1	Einmalbetrag	20,00 €	Pro angefangener Stunde je Verspätung
6. Gebühren bei Geschwisterermäßigung			
6.1	Geschwisterermäßigung für Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, die einen Beitrag nach Pkt. 1 dieser Anlage zur Gebührensatzung zu zahlen haben. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Geschwisterermäßigung unberücksichtigt.		
	1. Kind = 100 % des entsprechenden Beitrages nach Pkt. 1 2. Kind = 60 % des entsprechenden Beitrages nach Pkt. 1 3. Kind = 0 % des entsprechenden Beitrages nach Pkt. 1	Centbeträge bis 49 ct werden auf voll Euro abgerundet, Centbeträge ab 50 ct werden auf volle Euro aufgerundet	

² Punkt 1.7 eingefügt durch 1. Änderung der Gebührensatzung